

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **103 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Säugern lagen die Veränderungen vorwiegend in der Leber (miliare Lebernekrosen), doch sind diesbezügliche Angaben nur lückenhaft vorhanden. Serologisch gehörten die Stämme zum Typ I (20 Fälle untersucht). Die Listeria-Infektionen gehören zu den Anthropozoonosen, sie sind auch für die Fleischhygiene von Interesse.

H. Stünzi, Zürich

VERSCHIEDENES

AHV-Beiträge für ausländische Praxisvertreter

Nach AHV-Recht sind alle Löhne, die an regelmäßige und kurzfristig oder auch nur gelegentlich tätige Arbeitnehmer ausbezahlt werden, der Beitragspflicht unterstellt. Ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz erwerbstätig oder domiziliert sind, sind bezüglich ihrer Beitragspflichten den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Wenn Ausländer in der Schweiz Beiträge bezahlt haben und unser Land verlassen, bevor ein Rentenanspruch entsteht, werden die Beiträge auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Zeitpunkt des Rentenfalles an die ausländische Sozialversicherung überwiesen, sie werden bei der Rentenberechnung dieser Versicherung berücksichtigt. Ausländer, mit deren Heimatstaat keine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit abgeschlossen worden ist (es sind heute nur noch wenige für unsern Vergleich in Frage kommende Länder), haben beim endgültigen Verlassen der Schweiz gegenüber der AHV einen Rückerstattungsanspruch mit Bezug auf die Arbeitnehmerbeiträge.

Die Konsequenz dieser Ordnung ist, daß der schweizerische Arbeitgeber auf den Löhnen, die er an ausländische Arbeitskräfte bezahlt, mit gleicher Sorgfalt und mit gleicher Vollständigkeit abrechnen muß, wie das für die inländischen Arbeitskräfte der Fall ist. *Das gilt im besonderen auch für die ausländischen Praxisvertreter.* Die Erfahrung zeigt, daß ausländische Praxisvertreter ihrem schweizerischen Arbeitgeber immer wieder einmal nahelegen, keine AHV-Abrechnung resp. keine Lohnkürzung vorzunehmen, mit der Begründung, daß sie als Selbständigerwerbende Beiträge bezahlen oder daß sie als Ausländer von der Beitragspflicht überhaupt befreit seien, weil sie nach wie vor der Sozialversicherung ihres Heimatstaates unterstellt seien. Bei näherer Prüfung zeigt es sich dann in der Regel, daß diese Behauptungen unzutreffend waren. In ganz seltenen Fällen kann eine Doppelbelastung, die aus einer doppelten Versicherungspflicht entstehen würde, zu einer Befreiung von der Beitragspflicht zugunsten der AHV führen, aber nur dann, wenn die Bezahlung der Beiträge an die schweizerische Sozialversicherung zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Belastung führen würde. Über eine solche Befreiung kann *nur* die Ausgleichskasse auf Antrag des Versicherten befinden. An den Nachweis der Unzumutbarkeit legt das Eidgenössische Versicherungsgericht einen strengen Maßstab; im Falle der Praxisvertreter sind die Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben. Wir machen die Erfahrung, daß ausländische Arbeitnehmer und im besonderen Praxisvertreter beim Verlassen der Schweiz unserer Kasse sehr oft sorgfältig aufgestellte Verzeichnisse ihrer schweizerischen Arbeitgeber zukommen lassen, mit der Bitte, deren lückenlose Abrechnung zugunsten der Sozialversicherung zu überprüfen; oft sind das Arbeitnehmer, die sich seinerzeit besonders hartnäckig gegen jede Beitragskürzung gewehrt haben. Die Kasse ist zur Überprüfung dieser Verzeichnisse verpflichtet. Wenn Abrechnungen fehlen, ist sie gesetzlich gezwungen, den Arbeitgeber zur Nachzahlung aufzufordern, wobei der Arbeitgeber unter Umständen auf verhältnismäßig lange Zeit zurück die Beiträge für sich und den Arbeitnehmer zu entrichten hat, weil er ja in der Regel den Arbeitnehmer im Ausland nicht mehr belangen kann oder der Umtriebe wegen nicht belangen will. Es kann deshalb nicht mit genügend

Nachdruck (auch im Interesse der Arbeitgeberschaft) auf die Beitragspflicht für ausländische Ärztevertreter hingewiesen werden.

Nicht selten übernehmen die Arbeitgeber von sich aus auch die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge, sei es, daß sie unliebsame Diskussionen mit den Angestellten vermeiden wollen, sei es, daß sie glauben, aus sozialen Gründen dazu Anlaß zu haben. Dazu möchten wir bemerken, daß die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge auch für Ausländer eine öffentlich-rechtliche Pflicht ist, welcher sich der Arbeitnehmer nicht entziehen kann. Im Heimatstaat ist er zudem meistens stärker belastet als in der Schweiz. In der Regel bildet die Bezahlung des Arbeitnehmerbeitrages für den Arbeitnehmer auch sozial gesehen keine Härte; er erwirbt sich durch verhältnismäßig bescheidene Beiträge im Gegenteil eine recht respektable Gegenleistung. Je kleiner das Einkommen – verhältnismäßig gesehen – ist, desto vorteilhafter sind die Leistungen der AHV. Wenn der Ausländer infolge zu kurzer Beitragsdauer in der Schweiz keinen Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen AHV geltend machen kann, werden ihm – wie eingangs erwähnt – die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bei der Berechnung der ausländischen Rente angerechnet, in vereinzelten Fällen werden sie ihm beim Verlassen des Landes entweder in voller Höhe oder auf alle Fälle in der Höhe des Arbeitnehmerbeitrages zurückbezahlt. Im Einzelfall sind nähere Auskünfte bei der Ausgleichskasse der Ärzte in St.Gallen einzuholen.

Dr. Walz, St.Gallen

Eidgenössische Invalidenversicherung

Am 1. Januar 1960 ist das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die eidgenössische Invalidenversicherung in Kraft getreten.

I. Leistungen

Die Invalidenversicherung gewährt vor allem:

1. *Geistig oder körperlich invaliden Kindern und Jugendlichen:* Ärztliche Behandlung von Geburtsgebrechen, Beiträge an die Kosten der Sonderschulung und an die Kosten für die Unterbringung bildungsunfähiger Minderjähriger, Beiträge an die zusätzlichen Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung;

2. *Geistig oder körperlich invaliden Erwachsenen:* Maßnahmen medizinischer und beruflicher Art für die Eingliederung ins Erwerbsleben; bei Invalidität Renten und Hilfenentschädigungen.

Anspruch auf Renten haben grundsätzlich nur Versicherte mit qualifizierter Erwerbsunfähigkeit, das heißt Invalide, die sich ohne Erfolg einem Eingliederungsverfahren unterzogen haben oder bei denen das Verfahren von vorneherein als aussichtslos betrachtet werden muß.

Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmaßnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit erzielen kann, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre.

Personen, die im Genuß einer *Altersrente der AHV* stehen, können keine Leistungen der Invalidenversicherung beanspruchen; die Altersrente ersetzt die Invalidenrente.

II. Anmeldung

1. *Formulare:* Wer Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erhebt, muß sich auf einem amtlichen Formular anmelden. Es gibt besondere Formulare für Erwachsene und für Minderjährige.

Die Anmeldeformulare können kostenlos bei den Sekretariaten der kantonalen Invalidenversicherungskommission bezogen werden. Die Sekretariate befinden sich am Sitz der kantonalen Ausgleichskassen. Ferner werden Formulare bei den AHV-Ausgleichskassen, den Regionalstellen und bei den größeren Organisationen der privaten Invalidenhilfe zur Verfügung gehalten.

2. *Die Anmeldung* ist beim Sekretariat der Invalidenversicherungskommission des Wohnkantones einzureichen. Die Anmeldung kann rechtsgültig auch der Ausgleichskasse zugestellt werden. Stellen der öffentlichen oder privaten Invalidenhilfe können Anmeldungen zur Weiterleitung an die zuständige Invalidenversicherungskommission ebenfalls entgegennehmen. Es ist aber zu beachten, daß die Anmeldung, solange sie sich in den Händen der Fürsorgestellen befindet, nicht als eingereicht gilt.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) der AHV-Versicherungsausweis des Versicherten und gegebenenfalls seiner Ehefrau;
- b) eine Vollmacht auf amtlichem Formular zur Einholung weiterer Auskünfte.

3. *Spezielle Bestimmungen für Mitglieder der Ausgleichskasse der Ärzte/Zahnärzte/Tierärzte:* Mitglieder der Ausgleichskasse der Ärzte können Anmeldeformulare auch bei der Ärzte-Ausgleichskasse in St. Gallen 4, Postfach 59, direkt verlangen.

III. Auskunft

Die Leitung der Ärztekasse gibt im übrigen gerne Auskunft über materielle und formelle Fragen der Invalidenversicherung (Telephon 071 / 22 69 12).

Liste des maladies animales

Le Secrétariat de la Commission Permanente de l'Association Mondiale Vétérinaire invite les intéressés à passer commande ferme pour la

«List of Diseases of Animals»

préparée par la Commission pour la Compilation de la Liste des Maladies Animales de l'Association Mondiale Vétérinaire, sous la direction de M. W. A. Pool.

Le prix de cette publication est évalué à £ 1.10.- environ.

Prière de s'adresser à Monsieur le Dr Fritschi, Directeur de l'Office vétérinaire fédéral, Berne 11, qui vous enverra un bulletin de souscription sur demande.

Totentafel

Am 20. Dezember 1960 starb Dr. Emil Rüegger, Tierarzt in Zollikon.
